

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH

§ 1 Allgemeines

1. Für alle Liefer-, Werks-, Werkliefer- und Dienstleistungsverträge sowie vertragliche Vereinbarungen und Angebote gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Frühere, etwaig anderslautende Bedingungen der Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

2. Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB), Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB). Soweit in den nachstehenden Bedingungen die Bezeichnung „Kunde“ verwendet wird, sind hiermit sowohl Verbraucher als auch Unternehmer gemeint.

§ 2 Angebot, Leistungsumfang, Vertragsschluss und Rücktritt

1. Vertragsangebote der Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH sind freibleibend, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

2. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich die Auftragsbestätigung der Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH maßgebend. Der Kunde ist verpflichtet, die Auftragsbestätigung und, soweit vorhanden, die Ausführungszeichnungen unverzüglich auf Richtigkeit und die örtlichen Ausführungsmöglichkeiten, insbesondere die Maße, zu überprüfen und Unstimmigkeiten gegebenenfalls unverzüglich mitzuteilen.

3. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit nicht der Kunde erkennbar kein Interesse an ihnen hat oder ihm diese erkennbar nicht zumutbar sind. Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrundeliegenden Unterlagen wie Planungsentwürfe und Maßangaben sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich

bezeichnet werden. Da alle Rohstoffe Naturprodukte sind, können je nach Produkt Abweichungen oder Farbschwankungen auftreten. Alle Unterlagen des Angebots verbleiben Eigentum der Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, sind diese Unterlagen auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

4. Fristen und Termine sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Die Einhaltung der Leistungsverpflichtung durch die Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Angabe von Fristen, die, soweit nicht anders vereinbart, vom Tage der Auftragsbestätigung an laufen, erfolgt unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer Mitwirkung des Kunden.

5. Die Leistungszeit verlängert sich in angemessenem Umfang bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt und unter Einsatz von angemessenen Mitteln nicht angewendet werden konnten. Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände auf Seiten der Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH, den Zulieferern oder Subunternehmern eingetreten sind. Zu derartigen Hindernissen zählen insbesondere Betriebsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, Streik und behördliche Anordnungen, die nicht dem Betriebsrisiko der Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH zuzurechnen sind. Die Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH teilt dies dem Kunden unverzüglich mit. Die Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH sowie der Kunde behalten in diesem Fall das Recht, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH berechtigt, nach Ablauf einer angemessen gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten und ausgelieferte und verbaute Gegenstände heraus zu verlangen, die nicht wesentlicher Teil des Grundstücks geworden sind.

7. Für den Fall des unberechtigten Rücktritts vom Vertrag, einer unberechtigten Kündigung oder Verhinderung der Vertragsdurchführung durch den Kunden, ist dieser zur Zahlung des daraus entstehenden Schadens sowie des entgangenen Gewinns verpflichtet.

§ 3 Versand-, Bau- und Lieferbedingungen, Gefahrenübergang

1. Die Lieferung erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, „ab Werk“.

2. Teillieferungen und Teilrechnungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind und sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Der Kunde ist nicht berechtigt, solche Teillieferungen zurückzuweisen.

3. Grundsätzlich besteht eine Holschuld seitens des Kunden. Soweit der Versand oder die Organisation der Lieferung auf Wunsch des Kunden durch die Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH veranlasst wird, geht die Gefahr - auch bei frachtfreier Lieferung - auf den Kunden über. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe an den ersten Beförderer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks, auf den Kunden über, ohne dass es hierzu einer Mitteilung bedarf. Der Kunde muss eine Abladung und Lagerung in unmittelbarer Nähe der Montagestelle ermöglichen.

4. Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache vom Tage der Versandbereitschaft an auf ihn über. Gegebenenfalls anfallende Lagerkosten gehen zu Lasten des Kunden.

5. Der Kunde kann die Einhaltung gegebenenfalls vereinbarter Ausführungsfristen bzw. Lieferterminen nur verlangen, soweit er einen ungehinderten Arbeitsbeginn auf der Baustelle durchgehend gewährleistet. Verzögert sich die Fertigstellung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, wird die Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH von der Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Termine frei.

6. Hat der Lieferant aufgrund eines Umstandes, den die Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH nicht zu vertreten hat, eine vereinbarte Lieferung, eine Leistung oder ein Teil dieser nicht vollzogen oder wurde die Abnahme einer Bestellung aus einem solchen Grund undurchführbar, so gilt Verzug des Kunden ab dem ersten Tag nach erfolgter Nachfristsetzung.

7. Die vorstehenden Absätze gelten auch für Teillieferungen.

§ 4 Werk-, Landschaftsbau-, Montage-, Reparatur-, Service- und Wartungsleistungen sowie Abnahme dieser Leistungen

1. Handelt es sich um einen Werkvertrag oder umfasst der Auftrag Tätigkeiten im Landschaftsbau oder Montageleistungen, Reparaturleistungen, Serviceleistungen und Wartungsleistungen, hat der Kunde für den ungehinderten freien Zugang zu sorgen.

2. Die Abnahme hat nach Anzeige der Fertigstellung des Werks unverzüglich zu erfolgen. Dies gilt auch für Teilleistungen und -lieferungen. Hat der Kunde die Lieferung oder ein Leistungsergebnis, beziehungsweise einen Teil davon, in Benutzung genommen oder ist die Abnahme aus Gründen, die die Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH nicht zu vertreten hat, nicht durchführbar, so gilt die Abnahme sieben Tage nach Anzeige der Fertigstellung als erfolgt.

3. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Kunden über.

4. Die Geltendmachung offensichtlicher Mängel ist nach erfolgter Abnahme ausgeschlossen.

§ 5 Preise, Preisänderungen und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise werden von der Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH unter Berücksichtigung der bei Vertragsschluss geltenden Lohn-, Material- und Energiekosten kalkuliert. Die Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH ist berechtigt, Preisänderungen vorzunehmen, insbesondere, wenn zwischen Auftragsbestätigung und Fertigstellung des Auftrages mehr als vier Monate liegen oder sich nach Ablauf von sechs Wochen die vorgenannten Lohn-, Material- oder Energiekosten erhöhen. In diesem Fall ist die Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH berechtigt, einen im Rahmen des prozentualen Anteils dieser Kosten am vereinbarten Preis, verhältnismäßig entsprechend erhöhten Preis als Gegenleistung zu verlangen. Der Kunde ist zum

Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhungen den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigen.

2. Berücksichtigt die Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH Änderungswünsche des Kunden, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

3. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sind Rechnungen umgehend nach ihrem Zugang fällig. Der Rechnungsbetrag ist binnen 14 Tage nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu zahlen. Unternehmer erhalten die Rechnung spätestens mit Lieferung. Das Lieferdatum entspricht in diesen Fällen dem Zugang der Rechnung. Soweit die Rechnung der Ware nicht beiliegt, ist dies binnen 24 Stunden nach Warenerhalt zu rügen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf. Sind Teilzahlungen vereinbart und kommt der Kunde mit zwei Zahlungen in Verzug, so ist die gesamte restliche Vergütung, die sich auf die Liefergegenstände bezieht, sofort fällig.

4. Zahlungen sind unbar per Überweisung in Euro zu leisten und haben porto- und spesenfrei zu erfolgen. Die Kosten des Geldverkehrs gehen zu Lasten des Kunden. Schecks und Wechsel werden als Zahlungsmittel nicht ohne besondere schriftliche Vereinbarung akzeptiert.

5. Bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz verlangt. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen 8 % über dem Basiszinssatz.

6. Aufrechnung oder Zurückhaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Aufrechnungsforderung von der Geschäftsführung der Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde. Zur Ausübung eines Rückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Werden der Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern, so ist die Peter Schlegel Garten- und

Landschaftsbau GmbH berechtigt, sämtliche offene Forderungen - auch aus anderen Vertragsverhältnissen mit der Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH - sofort fällig zu stellen. Solche Umstände sind insbesondere die Zahlungseinstellung, die Eröffnung des Insolvenz- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens, die Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, Wechsel- oder Scheckproteste oder andere konkrete Anhaltspunkte über Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen des Kunden. Die Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH ist in diesen Fällen außerdem berechtigt, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Erfolgt die Zahlung oder Sicherheitsleistung nach Aufforderung nicht innerhalb von 12 Werktagen, ist die Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Für etwaige Schäden bei der Ausübung dieses Rechts haftet der Kunde.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Die Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren sowie bei der Erstellung von Werken und landschaftsbaulichen Anlagen verwendeten Materialien und Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor.

2. Der Kunde ist zur Sicherungsabtretung, -übereignung oder Verpfändung der Ware nicht befugt.

3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu veräußern oder anderweitig darüber zu verfügen, sofern dies in seinem Betrieb zu den normalen Geschäften gehört. Er ist verpflichtet, die Rechte der Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH als Vorbehaltseigentümer beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Die dem Kunden aus der Weiterveräußerung oder sonstigen Verfügung über die Vorbehaltsware entstehende Forderung wird bereits mit Vertragsschluss an die Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH abgetreten. Die Abtretung wird hiermit angenommen.

4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde die Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH unverzüglich zu benachrichtigen. Ebenso sind ein Besitzwechsel der Sache sowie der eigene Wechsel des Firmensitzes oder Wohnorts unverzüglich mitzuteilen. Dem Kunden ist

es untersagt, Abreden zu treffen, die die Rechte der Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH beeinträchtigen.

5. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Vorbehaltsware auf seine eigenen Kosten gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl und Wasserschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, die Sache pfleglich zu behandeln, insbesondere, erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

6. Die Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH ist berechtigt, die Befugnis zur Weiterführung über die Vorbehaltsware zur Einziehung der an die Peter Garten- und Landschaftsbau GmbH abgetretenen Forderungen zu widerrufen, wenn der Kunde in Zahlungsrückstand gerät oder Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit mindern. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen sämtliche zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen, einschließlich der zur Durchsetzung erforderlichen Unterlagen, zur Verfügung zu stellen und seinen Vertragspartnern die Abtretung anzuzeigen.

7. Für den Fall des Rücktritts vom Vertrag oder einer Vertragsauflösung, der Nichtleistung oder der nicht fristgerechten Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch den Kunden wird die Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH auch ohne weitere Fristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen; der Kunde ist in diesen Fällen zur Herausgabe verpflichtet. Zwecks Rücknahme der Ware gestattet der Kunde der Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH unwiderruflich, das Grundstück und ggf. die Geschäfts- und Lagerräume zu betreten und die Vorbehaltsware mitzunehmen. Der Kunde ermöglicht den freien Zugang und macht sich für den Fall der Hinderung schadenersatzpflichtig.

8. Soweit Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Kunde für den Fall der Nichteinhaltung der Zahlungstermine, der Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen. Die Demontageskosten gehen zu Lasten des Kunden.

9. Nach Rücknahme ist die Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH befugt, die Sache zu verwerten. Der Verwertungserlös wird ggf. auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - angerechnet.

10. Lässt sich das Rücktrittsrecht oder die Rücknahme nicht realisieren, so steht der Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen auch ein entsprechender Schadenersatzanspruch zu.

11. Zur Sicherung der Forderungen der Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH tritt der Kunde auch solche Forderungen ab, die ihm durch die Verbindung des Liefergegenstands mit einem Grundstück gegen Dritte erwachsen; die Abtretung wird hiermit angenommen.

12. Wird die Ware vom Kunden be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. Der Kunde erwirbt Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes der übrigen Ware zu der von der Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH gelieferten Ware entspricht.

13. Die Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH verpflichtet sich, die nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach eigener Wahl auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

§ 7 Gewährleistung und Haftungsbeschränkungen, Verjährung

1. Die Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH gewährt gemäß den anerkannten Regeln der Technik Fehlerfreiheit in Werkstoff und -arbeit. Mängelansprüche bestehen nicht wegen solcher Mängel, die nur eine unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit darstellen oder die Brauchbarkeit nur unerheblich einschränken.

2. Ansprüche stehen dem Kunden, der Unternehmer ist, nur zu, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ordnungsgemäß nachgekommen ist.

3. Der Kunde ist verpflichtet, bei Kaufverträgen die gelieferte Ware bei Anlieferung unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung des Mangels mitzuteilen.

4. Beanstandungen der Ware sind bei Bekanntwerden in jedem Fall vor Verarbeitung, Benutzung, Weiterveräußerung oder Einbau der gelieferten Gegenstände schriftlich mitzuteilen und die Weisungen der Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH abzuwarten.

5. Speditionsware muss bei Anlieferung auf Transportschäden geprüft werden. Bei einem eingetretenen Schaden ist dieser auf dem Transportschein, im Beisein des Transporteurs (Fahrers), zu quittieren.

6. Die Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH ist nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt, wenn der Kunde Unternehmer ist. Ist der Kunde Verbraucher, so kann er zunächst zwischen Nacherfüllung durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung wählen. Die Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung zur Mängelbeseitigung geeignet ist.

7. Sofern die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt, in einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist nicht erfolgt oder seitens der Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH unberechtigterweise verweigert wird, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, eine dem Mangelunwert entsprechende Herabsetzung des Preises (Minderung) oder - in den Grenzen der folgenden Absätze - Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

8. Führt ein Sachmangel oder eine andere Pflichtverletzung zu einem Schaden, so haftet die Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern es sich um einen Personenschaden handelt, der Schaden unter das Produkthaftungsgesetz fällt oder auf

Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Beruht der Schaden auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, haftet die Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH im Übrigen nur für vertragstypische Schäden. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Verjährung.

9. Durch die Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH werden auch Dünger und Pflanzen geliefert, die für Menschen und Tiere giftig sein können. Ab dem Zeitpunkt der Bepflanzung und Verwendung geht die davon ausgehende Gefahr auf den Kunden über.

10. Weitergehende vertragliche und deliktische Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Die Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH haftet daher gegenüber Unternehmern insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand beziehungsweise Werk selbst entstanden sind sowie für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers, es sei denn, dass die leitenden Angestellten der Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig handelten.

11. Für den Fall der Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht oder eines schon bei Vertragsschluss bestehenden Leistungshindernisses beschränkt sich die Ersatzpflicht der Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH auf das negative Interesse.

12. Rückgriffsansprüche des Kunden gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

13. Bei Instandsetzungen und Reparaturen übernimmt die Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH die Gewährleistung nur für die eigens ausgeführten Lieferungen und Leistungen.

14. Für Schäden an Lieferungen oder Leistungen, die von nachfolgenden Gewerken, Personen oder Gegenständen verursacht wurden, haftet die Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH nicht.

15. Der Nacherfüllungsanspruch des Kunden, das Recht auf Rücktritt und Minderung sowie Schadenersatz verjähren in zwei Jahren ab Ablieferung der Ware.

16. Umfasst der Auftrag die Montage, beträgt die Verjährungsfrist ab Inbetriebnahme zwei Jahre.

17. Die Peter Schlegel Garten- und Landschaftsbau GmbH kann einen Anspruch nur dann anerkennen, wenn dieser über eine Kundenreklamation beziehungsweise einen Mängelbericht, der eine exakte Mängelbeschreibung enthält, geltend gemacht wird.

18. Für den Fall, dass gebrauchte Teile an Unternehmer geliefert werden, ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

19. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

§ 8 VOB/VOL und weitere Vorschriften

Bei Auftragserteilung von Bauleistungen wird die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB, Teil B) nur Vertragsbestandteil, soweit dies gesondert schriftlich vereinbart und dem Kunden der vollständige Text der VOB, Teil B, vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt wird.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird; das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.

2. Erfüllungsort, auch für den Fall von Lieferung und Zahlung, ist Alfeld und der vereinbarte Gerichtsstand ist Hildesheim, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

Alfeld, 17.08.2016

Peter Schlegel